

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 6. Mai 2016  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 6. Mai 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Höhergruppierung (§ 32 AVR-Bayern)**

§ 1

In § 32 Absatz 5 der AVR-Bayern werden die Worte „Stufe 2“ durch die Worte „Stufe 3“ ersetzt und die amtliche Anmerkung zu § 32 Absatz 5 AVR-Bayern wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der nächst niedrigeren Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, mindestens aber in die Basisstufe/ Stufe 3.<sup>2</sup>“

**<sup>2</sup>Amtliche Anmerkung:**

Die nächst niedrigere Stufe der höheren Entgeltgruppe ist diejenige Stufe, die von ihrer Bezeichnung der Stufe der bisherigen Entgeltgruppe vorgeht (z.B. die Stufe 3 der Stufe 4 oder die Basisstufe der Erfahrungsstufe). Dabei bleibt gewährleistet, dass mit der Höhergruppierung in jedem Fall eine Steigerung im Dienstnehmerbruttoentgelt verbunden ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 12. Mai 2015 die Höhergruppierungsregelung inhaltlich neu gefasst und redaktionell an die neuen Stufenbezeichnungen von Stufe 1 bis Stufe 5 angepasst.

Dabei wurde die Beibehaltung der Sonderstufe bei Höhergruppierungen gestrichen. Die Einstufung in den ersten Monat der Basisstufe wurde erweitert um die entsprechende Stufe der neuen Stufen 1 bis 5. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden in der höheren Entgeltgruppe in jedem Fall eine Steigerung im Dienstnehmerbruttoentgelt erhalten (vgl. amtliche Anmerkung).

Anhand einiger Praxisbeispiele hat sich nun gezeigt, dass diese Zielrichtung mit dem bisherigen Wortlaut nicht gewährleistet war. Neben dem ersten Monat der Basisstufe wurde nun anstatt des ersten Monats der Stufe 2 der erste Monat der Stufe 3 normiert.

Ob und inwiefern weitere Anpassungen bei der Höhergruppierungsregelung vorgenommen werden sollen, wird die Fachgruppe Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt näher prüfen.

Gegenwärtig erfolgt lediglich die Klarstellung bzgl. Stufe 3 anstatt Stufe 2. Entsprechend musste auch die amtliche Anmerkung angepasst werden, in der als Beispiel die Stufe 2 genannt war, die nun durch die Mindeststufe der Stufe 3 ersetzt wurde.